

# **BGer 1B\_88/2013 vom 26. Juni 2013**

Bundesgericht, 2013-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_88\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_88_2013)

FR: TF 1B\_88/2013 du 26 juin 2013

IT: TF 1B\_88/2013 del 26 giugno 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid des Kantonsgerichts, mit dem es die Rechtsverzögerungs- bzw. verweigerungsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen die (angeblich schleppende) Führung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft abwies. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig.

Nach Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Da das Bundesgericht nur konkrete und keine bloss theoretischen Fragen beurteilt, tritt es aus Gründen der Prozessökonomie auf Beschwerden nur ein, wenn die Beschwerdeführer ein aktuelles praktisches Interesse an ihrer Behandlung haben ( BGE 133 II 81 E. 3 S. 84 ; 125 I 394 E. 4a S. 397; je mit Hinweisen; Urteil 1B\_174/2011 vom 17. Mai 2011 E. 1). Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung des Einzelfalls kaum je möglich wäre und eine Beurteilung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt ( BGE 135 I 79 E. 1.1; 131 II 670 E. 1.2 ; 125 I 394 E. 4b, Urteil 2C\_81/2009 vom 26. Mai 2009 E. 2.2).

Bei der Rechtsverzögerungs- bzw. verweigerungsbeschwerde des Beschwerdeführers ging es um die Durchsetzung des Anspruchs auf beförderliche Führung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Mit dessen Abschluss durch die Einstellungsverfügung vom 22. November 2012 fiel sein Rechtsschutzinteresse an ihrer Weiterverfolgung dahin. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses vorliegend erfüllt sein könnten. Der Beschwerdeführer ist damit nicht befugt, die Abweisung seiner Beschwerde durch das Kantonsgericht beim Bundesgericht anzufechten. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung steht dem obsiegenden Beschwerdegegner nicht zu, da er keine beantragte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.